

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein trägt den Namen „Dörfergemeinschaft Rescheid“ mit Sitz in Rescheid, 53940 Hellenthal.

Das Vereinsgebiet umfasst folgende Ortschaften und Weiler: Aufbereitung II, Giescheid, Grube Wohlfahrt, Kamberg, Metzigeroder, Neuhaus, Rescheid, Schnorrenberg und Schwalenbach.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein möchte durch seine Arbeit zu einem aktiven Dorf- und Vereinsleben und zu mehr Lebensqualität in den Dörfern beitragen. Dazu fördert er das bürgerschaftliche Engagement mit dem Ziel der lebenswerten Weiterentwicklung der Dörfer, der Stärkung des Gemeinschaftssinnes und des Heimatgedankens und gibt dem Dorf- und Vereinsleben den nötigen Raum.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung von Ideen und Umsetzung von Maßnahmen zur Heimatpflege, Dorfverschönerung und lebenswerten Entwicklung der Dörfer (z.B. regelmäßiges offenes Dorfforum, Internetseite mit Hinweisen auf das Vereinsleben und andere soziale Angebote in den Dörfern)
- Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Ortsvereine (Jugendforum, Eifelblasorchester, Kirchenchor, Theaterverein u.a.) sowie für soziale Veranstaltungen wie Seniorennachmittage (z.B. heutiges „Haus der Landfrau“ bzw. Dorfgemeinschaftshaus)
Die Überlassung zu nicht steuerbegünstigten Zwecken erfolgt dabei nur in geringem Umfang und ist von untergeordneter Bedeutung.
- Förderung des traditionellen Brauchtums (z.B. Organisation des Martinszuges)
- Förderung der Zusammenarbeit der Ortsvereine (z.B. durch einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch) und Koordinierung von Veranstaltungen (z.B. Erstellung eines gemeinsamen Veranstaltungskalenders)
- Förderung des sozialen Miteinanders (z.B. Begrüßung von Neubürgern)

Darüber hinaus unterstützt er bei Bedarf andere Ortsvereine bei deren gemeinnützigen Aufgaben im Rahmen der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, indem er beispielsweise hierüber informiert und für besondere Aktionen wirbt.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(Alle nachfolgenden natürlichen Personen werden immer geschlechtsneutral genannt.)

Mitglied des Vereins kann jeder Verein, jede Gruppe oder Organisation (juristische Person) aus dem Vereinsgebiet (nachfolgend „Mitgliedsvereine“ genannt) werden, sowie jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Vertretung der Mitgliedsvereine geschieht durch eine von ihnen autorisierte Person.

Auch der Pfarreirat und der Kirchenvorstand können Mitglied des Vereins werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet mit

- Tod der natürlichen Person
- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Mitgliedsvereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über Anträge und über Änderungen der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form ersetzt werden, wenn dem Verein eine schriftliche Einwilligung des Mitglieds mit Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist eine natürliche Person Mitglied und gleichzeitig Vertreter eines Mitgliedsvereins, so hat sie zwei Stimmen bzw. neben ihrer eigenen Stimme pro vertretenen Mitgliedsverein eine weitere Stimme. Dies ist in der Teilnehmerliste zur Mitgliederversammlung zu dokumentieren.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte des Vorstands, mindestens zwei Vorstandsmitglieder, aus. Dies geschieht beim ersten Mal durch Los bzw. durch freiwilligen Rücktritt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder der Vertreterschaft eines Mitgliedsvereins endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Aufgaben des Vorstands)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach der Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Der 1. oder stellvertretend der 2. Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf ein oder innerhalb von zwei Wochen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hellenthal, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Unterhaltung der öffentlichen Denkmäler im Vereinsgebiet zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 18.02.2024 errichtet.

Rescheid, 18. Februar 2024

| | |
|-------|-------|
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |